

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00165 vom 24. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00165

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00165 du 24 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00165 del 24 ottobre 2018

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Wiedererwägungsgesuch) | [Die Vorinstanz hob die Ausgangsverfügung auf, womit dem Beschwerdeführer im zweiten Rechtsgang (vgl. VB.2018.00287) die wiedererwägungsweise verlangte Aufenthaltsbewilligung verweigert worden war, und wies den Beschwerdegegner an, ihm unter Vorbehalt der Zustimmung des SEM eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; vor Verwaltungsgericht verlangt der Beschwerdeführer, dass ihm die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, ihm die unentgeltliche Rechtsvertretung im Verfahren vor dem Beschwerdegegner zu gewähren und sein Rechtsbeistand für seine Bemühungen im Rekursverfahren angemessen mit Fr. 3'278.70 aus der Staatskasse zu entschädigen sei.] Soweit mit der Beschwerde eine höhere Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung im vorinstanzlichen Verfahren gefordert wird, fehlt es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Interesse und ist auf die Beschwerde deshalb insofern nicht einzutreten (E. 1). Bei dem das Verfahren auslösenden Gesuch des Beschwerdeführers handelte es sich faktisch um ein neues Bewilligungsgesuch; mit dem Rekursentscheid bzw. der Guttheissung des Gesuchs gelangte der Beschwerdeführer daher nicht automatisch wieder in den Besitz der bisherigen Niederlassungsbewilligung. Die Voraussetzungen für die (ohnein erst während des Rechtsmittelverfahrens zum ersten Mal verlangte) Erteilung einer neuen Niederlassungsbewilligung waren bzw. sind bei ihm sodann ebenfalls nicht erfüllt (zum Ganzen E. 2). Entgegen dem Beschwerdegegner und der Vorinstanz lässt sich hier allerdings nicht sagen, dass der verbeiständete Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren keiner anwaltlichen Unterstützung bedurft hätte; das betreffende Gesuch des Beschwerdeführers hätte daher gutgeheissen werden müssen (E. 3). Teilweise Guttheissung des UP/URB-Gesuchs. Teilweise Guttheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids vom 5. Februar 2020 und Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung des Beschwerdegegners vom 14. Oktober 2019 sind insofern abzuändern, als das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Verwaltungsverfahren gutzuheissen und Rechtsanwalt B als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Verwaltungsverfahren zu bestellen ist. Der Beschwerdegegner ist sodann einzuladen, eine Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand festzusetzen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten zu 1/4 dem Beschwerdegegner und zu 3/4 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist Letzterem mangels überwiegenden Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Was das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung nach § 16 Abs. 1 f. VRG für das Beschwerdeverfahren anbelangt, erweisen sich seine Begehren in der Mehrheit als aussichtslos; einzig bezüglich der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren verhält sich dies nach dem Gesagten anders. Demnach ist dem Beschwerdeführer in diesem Umfang die unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung zu gewähren und ihm für das Beschwerdeverfahren in der Person seines Rechtsvertreters und Beistands im ausländerrechtlichen Verfahren, Rechtsanwalt B, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand nach § 16 Abs. 2 VRG zu bestellen (vgl. Plüss, § 16 N. 55 mit Hinweisen; siehe zur Zulässigkeit der teilweisen Gewährung des Armenrechts auch BGr, 14. Dezember 2010, 9C_843/2010, E. 3.2 mit Hinweis; ferner VGr, 24. September 2020, VB.2020.00311, E. 7.2). Der Rechtsanwalt ist für das Beschwerdeverfahren mit insgesamt Fr. 600.- (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es gilt den Beschwerdeführer auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der eine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 11. März 2020, 2C_314/2019, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 4 BGG; vgl. BGr, 4. April 2019, 2C_631/2018, E. 1). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.